

**Ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Arnsdorf  
über die Planfeststellung für das Vorhaben  
„Herstellung der schiffbar gestalteten Verbindung Überleiter 1 vom  
Tagebaurestgewässer Spreetal-Nordost zum Tagebaurestgewässer Nordrandschlauch  
sowie  
Errichtung einer Wasserüberleitungsanlage zur Sicherung des Wasserdargebotes  
bei Schleusenbetrieb“  
Az.: DD42-8962.40-01/WML/ÜL1  
Auslegung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses und der  
festgestellten Planunterlagen  
vom 24. April 2013**

I.

Die Landesdirektion Sachsen hat den Plan für das oben bezeichnete Vorhaben mit Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 21. Februar 2013, Az.: DD42-8962.40-01/WML/ÜL1, auf Antrag der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungs-gesellschaft mbH gemäß § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist in Verbindung mit § 80 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. Nr. 13 S. 482), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 730) geändert worden ist, § 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 74 Abs. 1 und § 76 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839) geändert worden ist, festgestellt. Mit der Feststellung des Planes wird der Planfeststellungsbeschluss „Spreetal/Neiße-wasserüberleitung“ vom 2. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Bescheid vom 24. Februar 2011, geändert.

II.

Zur Herstellung des schiffbar gestalteten Überleiters 1 (ÜL1) vom Tagebaurestgewässer (TRG) Spreetal-Nordost zum TRG Nordrandschlauch sind folgende Maßnahmen im Bereich des planfestgestellten und in Teilen bereits hergestellten Nordrandgrabens vorgesehen:

Im Einzelnen ergeht die Entscheidung zu den nachfolgenden Maßnahmen:

- Herstellung des schiffbar gestalteten ÜL1-Kanals vom TRG Spreetal-Nordost zum TRG Nordrandschlauch,
- Errichtung eines Schleusenbauwerkes, St. km 0+184 bis km 0+232,
- Errichtung von Liegeplatzbereichen in den Vorhäfen östlich und westlich der Schleuse,
- Errichtung einer Wasserüberleitungsanlage für den Schleusenbetrieb mit Pumpstation,
- Rückbau der Hamco-Brücke in der Nähe von St. km 2+167 im Rahmen der Profilierung des ÜL1,
- Errichtung eines Brückenbauwerkes über den Verbindungskanal,
- Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle am Oberhaupt der Schleuse,
- Durchführung wasserbaulicher Maßnahmen zur Gewährleistung des Schiffsverkehrs; Dalben in den Vorhäfen, Abtonnung der seeseitigen Fahrrinnen sowie Beschilderungs- und Befeuerungsanlagen,
- Errichtung einer Bootschleppe auf der Nordseite der Schleuse,
- Regelbare Wasserüberleitung für max. 2,0 m<sup>3</sup>/s
- Entnehmen von Wasser aus dem TRG Spreetal-Nordost und Einleiten in das TRG Nordrandschlauch nach Ende des Gewässerausbaus zur Steuerung der Wassermengen und zur Gewährleistung einer dauerhaften Wasserqualität in den TRG,

- Bauwasserhaltung zur Gründung der Schleusenkammer,
- Förderung von Ausgleichswasser aus dem TRG Nordrandschlauch in den ÜL1 zur Sicherung des Wasserdargebotes für den Schleusenbetrieb,
- Einleiten von Oberflächenwasser der Wege über Bankett und Versickerungsmulden in das Grundwasser,
- Erstaufforstungen entsprechend Landschaftspflegerischer Begeleitplan - Trassenferne Ersatzmaßnahme E3.

### III.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss beinhaltet die Feststellung des Planes einschließlich Änderungen und Ergänzungen und enthält Inhalts- und Nebenbestimmungen zu wasserfachlichen und bautechnischen Belangen, zu Belangen des Gewässerschutzes, zu Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie des Immissionsschutzes und zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen. Die unter Tenorpunkt I.1.5 aufgeführten und mit dem Genehmigungsvermerk der Landesdirektion Sachsen versehenen Unterlagen sind Bestandteil des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses, soweit diese zugelassene Maßnahmen darstellen.

Durch die Änderungsplanfeststellung wird gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Im Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist über die rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen, welche das oben genannte festgestellte Vorhaben betreffen, entschieden worden.

Für das Gewässerausbauvorhaben bestand gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese wurde gemäß § 2 Abs. 1 UVPG als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden gemäß § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt. Die entsprechenden Unterlagen sind dem Planfeststellungsbeschluss beigelegt.

### IV.

Aufgrund der dauerhaften Flächeninanspruchnahme für die Herstellung des ÜL1 werden im Änderungsplanfeststellungsbeschluss unter Tenorpunkt I.1.4 trassenferne Kompensationsmaßnahmen durch Erstaufforstungen festgelegt. Davon ist die Gemeinde Arnsdorf betroffen.

Eine Ausfertigung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen

**vom 24. Mai 2013 bis 6. Juni 2013**

**in der Gemeindeverwaltung Arnsdorf,**

**Bahnhofstraße 15/17, 01477 Arnsdorf,**

**Beratungsraum der Gemeindeverwaltung, 1. Obergeschoss,**

zu folgenden Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus:

<b>Montag:</b>	<b>09:00 - 12:00 Uhr</b>
<b>Dienstag:</b>	<b>09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag:</b>	<b>09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr</b>
<b>Freitag:</b>	<b>09:00 - 12:00 Uhr</b>

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht unter folgenden Hinweisen:

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorhabensträgerin, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Hinweis: Für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Empfangsbekanntnis oder Zustellungsurkunde zugestellt wurde, ist für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist der Zeitpunkt der individuellen Zustellung maßgeblich.

Eine Ausfertigung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses kann von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, angefordert werden.

V.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Dresden auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Justiz und Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung.

Arnsdorf, den 15.05.2013

Martina Angermann  
Bürgermeisterin>

<Siegel>